



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und den  
Masterstudiengang Computational Science and Engineering der Fakultät für  
Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm und der Fakultät  
für Mathematik, Natur- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen  
Hochschule Ulm 06.08.2025**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. S. 114) sowie aufgrund der Kooperationsvereinbarung vom 17. Mai 2011 haben der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften in seiner Sitzung am 23.07.2025 und der Senat der Technischen Hochschule Ulm nach Zustimmung der Fakultät für Mathematik, Natur- und Wirtschaftswissenschaften in seiner Sitzung am 09.07.2025 die folgende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) für den Bachelor- und den Masterstudiengang Computational Science and Engineering beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 05.08.2025 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt. Der Rektor der Technischen Hochschule Ulm hat am 06.08.2025 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

## **Inhalt**

<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO) .....	2
§ 2 Studienziele (§ 2 ASPO) .....	2
§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO).....	3
<b>II. Studienorganisation</b> .....	<b>3</b>
§ 4 Aufbau und Inhalt des Bachelorstudiengangs Computational Science and Engineering (§ 4 ASPO) .....	3
§ 5 Aufbau und Inhalt des Masterstudiengangs Computational Science and Engineering (§ 4 ASPO) .....	5
§ 6 Mehrfachverwendung von Modulen .....	7
§ 7 Fristen (§ 8 Abs. 1 und 2 ASPO).....	7
<b>III. Prüfungen</b> .....	<b>8</b>
§ 8 Abschlussarbeit (§ 18 ASPO) .....	8
§ 9 Abschlussnote (§ 24 Abs. 6 ASPO) .....	8
§ 10 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 25 ASPO).....	9
§ 11 Studienschwerpunkte im Masterstudiengang .....	9
§ 12 Prüfungszeugnis, Urkunde (§ 27 ASPO) .....	9
<b>IV. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
§ 13 Inkrafttreten .....	9

# **I Allgemeines**

## **§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)**

Die vorliegende FSPO für den Bachelor- und den Masterstudiengang Computational Science and Engineering ergänzt und spezifiziert Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm (ASPO).

## **§ 2 Studienziele (§ 2 ASPO)**

### 1) Ziele des Bachelorstudiums:

Studienziel ist eine forschungsorientierte und gleichzeitig praxisnahe Ausbildung von Absolvent\*innen mit interdisziplinären Kompetenzen zur Bearbeitung von Aufgabenstellungen aus den Bereichen mathematische Modellierung, Optimierung und numerische Simulation realer Vorgänge aus Ingenieur- und Naturwissenschaften.

In der Ausbildung steht die Vermittlung eines breiten anwendungsbezogenen mathematischen Wissens von Fachkenntnissen in mathematischer Modellierung und Simulation sowie der grundlegenden Kenntnisse in Informatik und in Ingenieur- und Naturwissenschaften im Vordergrund.

Absolvent\*innen des Bachelorstudiengangs Computational Science and Engineering sind zu einer selbstständigen Berufstätigkeit auf dem Gebiet Computational Science and Engineering qualifiziert und verfügen über folgende Kompetenzen:

- Sie können technische und naturwissenschaftliche Probleme (z.B. aus ausgewählten Teilen der Bereiche Festigkeit, Schwingungen, Biochemie, Strömungen, Elektrotechnik und Biomechanik) erfassen, mathematisch modellieren und mit Hilfe moderner Simulations-Software simulieren und optimieren.
- Sie sind in der Lage, einfachere Simulationsergebnisse zu bewerten und durch den Vergleich mit Experimenten zu validieren.
- Sie besitzen Kompetenzen in der Projektdurchführung und der Präsentation der entsprechenden Ergebnisse in allgemein verständlicher Form.
- Sie sind fähig, eigenverantwortlich zu arbeiten und fachbereichsübergreifend zu denken.
- Sie besitzen Innovationspotenzial in der Produktentwicklung und -optimierung und können dieses in einer fertigungsnahen Umgebung kleiner und mittlerer Unternehmen gezielt einbringen.
- Sie sind teamfähig und können in einer Gruppe aktiv mitarbeiten.
- Sie besitzen fachübergreifende und vernetzende Kenntnisse in einem oder mehreren Wahlpflichtbereichen des Studienprogramms Computational Science and Engineering.

Ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium befähigt ferner zur Weiterqualifizierung in Weiterbildungsprogrammen sowie zum Masterstudium.

### 2) Ziele des Masterstudiums:

Studienziel ist eine forschungsorientierte und gleichzeitig praxisnahe Ausbildung von Absolvent\*innen mit interdisziplinären Kompetenzen zur Bearbeitung von Aufgabenstellungen aus den Bereichen mathematische Modellierung, Optimierung und numerische Simulation realer Vorgänge aus Ingenieur- und Naturwissenschaften.

In der Ausbildung steht die Vermittlung eines breiten anwendungsbezogenen mathematischen Wissens von Fachkenntnissen in mathematischer Modellierung und Simulation sowie der grundlegenden Kenntnisse in Informatik und in Ingenieur- und Naturwissenschaften im Vordergrund.

Die Absolvent\*innen des Masterstudiengangs Computational Science and Engineering verfügen zusätzlich über die folgenden Kompetenzen:

- Sie können komplexe Problemstellungen aus den Bereichen Ingenieur- und Naturwissenschaften erfassen und eigenständig mathematisch modellieren.
- Sie sind in der Lage, geeignete numerische Methoden zu entwickeln und auf Hochleistungsrechnern effizient umzusetzen.
- Sie können die Simulationsergebnisse eigenverantwortlich bewerten.
- Sie besitzen eigenständiges Innovationspotenzial in der Produktentwicklung und -optimierung und können dieses sowohl in forschungsorientierten Unternehmen und Institutionen als auch in einer fertigungsnahen Umgebung kleiner und mittlerer Unternehmen gezielt einbringen.
- Sie besitzen die Fähigkeit, eine Forschungsgruppe eigenständig zu leiten und Projekte zu planen.

Ein erfolgreich abgeschlossenes Masterstudium befähigt insbesondere zur Promotion.

### § 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO)

Das Studium im Bachelorstudiengang Computational Science and Engineering beginnt zum Wintersemester. Das Studium im Masterstudiengang Computational Science and Engineering beginnt zum Winter- und Sommersemester.

## II. Studienorganisation

### § 4 Aufbau und Inhalt des Bachelorstudiengangs Computational Science and Engineering (§ 4 ASPO)

- 1) Folgende Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsmodule sind im Bachelorstudiengang Computational Science and Engineering zu absolvieren:

Nr.	Bereich/ Modul	Semester						LP	SWS	Zuordnung
		1	2	3	4	5	6			
<b>A</b>	<b>Pflichtbereich</b>							<b>143</b>		
<b>A1</b>	<b>Angewandte Mathematik</b>							<b>46</b>		
1	Höhere Mathematik I	x						10	8	UU
2	Höhere Mathematik II		x					10	8	UU
3	Höhere Mathematik III - Differenzialgleichungen			x				5	4	UU
4	Elementare Wahrscheinlichkeits- rechnung und Statistik			x				9	6	UU
5	Numerische Analysis				x			6	4	UU
6	Numerische Lineare Algebra					x		6	4	UU

Nr.	Bereich/ Modul	Semester						LP	SWS	Zuordnung
		1	2	3	4	5	6			
<b>A</b>	<b>Pflichtbereich</b>									
<b>A2</b>	<b>Informatik</b>							<b>15</b>		
7	Einführung in die Informatik 1-Grundlagen	x						6	4	UU
8	Einführung in die Softwareentwicklung		x					3	3	UU-THU
9	Praktikum Simulationssoftware			x				6	3	UU
<b>A3</b>	<b>Ingenieur- und Naturwissenschaften</b>							<b>36</b>		
10	Technische Mechanik 1	x						5	6	THU
11	Technische Mechanik 2		x					5	6	THU
12	Technische Mechanik 3			x				5	6	THU
13	Physikalische Grundlagen der Elektrotechnik				x			4	4	THU
14	Grundlagen der Elektrotechnik 1					x		7	5	UU
15	Thermodynamik				x			5	4	THU
16	Strömungsmechanik				x			5	4	THU
<b>A4</b>	<b>Modellierung und Simulation</b>							<b>30</b>		
17	Modellierung und Simulation 1	x						6	6	THU
18	Modellierung und Simulation 2		x					6	6	THU
19	Modellierung und Simulation 3			x				6	6	THU
20	Modellierung und Simulation 4				x			6	6	THU
21	Projekt in Computational Science and Engineering					x		6	2	UU-THU
<b>A5</b>	<b>Abschlussarbeit</b>							<b>16</b>		
22	Wissenschaftliches Arbeiten in Computational Science and Engineering	x						3	3	UU
23	Bachelorarbeit (Bachelorarbeit + Bachelorkolloquium)						x	13		UU-THU

Nr.	Bereich/ Modul	Semester						LP	SWS	Zuordnung
		1	2	3	4	5	6			
<b>B</b>	<b>Wahlpflichtbereich</b>							<b>mind. 34</b>		
<b>B1</b>	<b>Informatik - Vertiefung</b>							<b>mind. 6</b>		
24	Einführung in die Informatik 2 - Vertiefung		x					6	4	UU
25	Softwaregrundlagen in High Performance Computing				x			6	4	UU
<b>B2</b>	<b>CSE Wahlmodule</b>					x	x	<b>mind. 10</b>		<b>UU-THU</b>
<b>B3</b>	<b>Seminar</b>					x	x	<b>mind. 3</b>		<b>UU-THU</b>
<b>B4</b>	<b>Berufspraktikum</b>							<b>mind. 15</b>		
26	Berufspraktikum 3 Monate					x	x	15		
27	Berufspraktikum 6 Monate					x	x	30		
28	Berufspraktikum 9 Monate					x	x	45		
<b>C</b>	<b>Ergänzungsbereich</b>							<b>mind. 3</b>		
	<b>Summe</b>							<b>mind. 180</b>		

- 2) Im Wahlpflichtbereich B sind mindestens 34 LP aus den Bereichen B1 – B4 zu erbringen.
- 3) Studierende müssen im Wahlpflichtbereich Informatik - Vertiefung (B1) mindestens eines der beiden benoteten Module Einführung in die Informatik 2 - Vertiefung (24) oder Softwaregrundlagen in High Performance Computing (25) im Umfang von mindestens 6 LP absolvieren.
- 4) Studierende müssen in den Wahlpflichtbereichen „CSE Wahlmodule“ (B2) benotete Module im Umfang von mindestens 10 LP aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen absolvieren. Im Bereich „Seminar“ (B3) sind unbenotete Module im Umfang von mindestens 3 LP und im Bereich „Berufspraktikum“ (B4) unbenotete Module im Umfang von mindestens 15 LP aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen zu absolvieren.
- 5) Ein Mobilitätsfenster ist im 5. Fachsemester vorgesehen.
- 6) Im Ergänzungsbereich C müssen Module nach freier Wahl aus dem Angebot des Humboldt-Studienzentrums für Philosophie und Geisteswissenschaften, des Zentrums für Sprachen und Philologie, des Sprachenzentrums der Technischen Hochschule Ulm oder des Instituts für Management und Unternehmertum der Technischen Hochschule Ulm im Umfang von mindestens 3 LP absolviert werden.

## § 5 Aufbau und Inhalt des Masterstudiengangs Computational Science and Engineering (§ 4 ASPO)

- 1) Folgende Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsmodul sind im Masterstudiengang Computational Science and Engineering zu absolvieren:

Nr.	Bereich/ Modul	Semester				LP	SWS	Zuordnung
		1	2	3	4			
<b>A</b>	<b>Pflichtmodul</b>					<b>67</b>		
<b>A1</b>	<b>Angewandte Mathematik</b>					<b>12</b>		
1	Numerische Optimierung	x				6	4	UU
2	Numerik von gewöhnlichen Differenzialgleichungen		x			6	4	UU
<b>A2</b>	<b>High Performance Computing</b>					<b>16</b>		
3	High Performance Computing 1	x				8	8	UU
4	High Performance Computing 2		x			8	8	UU
<b>A3</b>	<b>Modellierung und Simulation</b>					<b>9</b>		
5	Fortgeschrittenes Projekt in Computational Science and Engineering		x	x		9	2	UU-THU
<b>A4</b>	<b>Abschlussarbeit</b>					<b>30</b>		
6	Masterarbeit (Masterarbeit + Kolloquium)				x	30		UU-THU
<b>B</b>	<b>Wahlpflichtbereich</b>					<b>mind. 50</b>		
<b>B1</b>	<b>Angewandte Mathematik - Vertiefung</b>	x	x	x		<b>mind. 6</b>		<b>UU-THU</b>
<b>B2</b>	<b>Informatik - Vertiefung</b>	x	x	x				<b>UU-THU</b>
<b>B3</b>	<b>Ingenieur- und Naturwissenschaften - Vertiefung</b>	x	x	x		<b>mind. 18</b>		<b>UU-THU</b>
<b>B4</b>	<b>Seminare</b>					<b>mind. 8</b>		
B4.1	Seminar I aus dem Bereich Angewandte Mathematik		x	x		mind. 4		UU-THU
B4.2	Seminar II aus den Bereichen Angewandte Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften und Informatik		x	x		mind. 4		UU-THU
<b>C</b>	<b>Ergänzungsbereich</b>					<b>mind. 3</b>		
	<b>Summe</b>					<b>mind. 120</b>		

- 2) Im Wahlpflichtbereich B sind benotete Module im Umfang von mindestens 50 LP aus den Bereichen B1 – B4 zu erbringen.
- 3) Studierende müssen im Wahlpflichtbereich „Angewandte Mathematik – Vertiefung“ (B1) benotete Module im Umfang von mindestens 6 LP, im Wahlpflichtbereich „Ingenieur- und

Naturwissenschaften – Vertiefung“ (B3) benotete Module im Umfang von mindestens 18 LP und im Wahlpflichtbereich „Seminare“ (B4) benotete Module im Umfang von mind. 8 LP absolvieren. Die zum Erreichen der Mindestleistungspunktezahle fehlenden benoteten Module im Umfang von 18 LP müssen in den Wahlpflichtbereichen B1 – B3 aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen absolviert werden.

- 4) In den Bereichen B4.1 und B4.2 sind benotete Module im Umfang von jeweils mindestens 4 LP aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen zu absolvieren.
- 5) Im Ergänzungsbereich C sind Module nach freier Wahl aus dem Angebot des Humboldt-Studienzentrums für Philosophie und Geisteswissenschaften, des Zentrums für Sprachen und Philologie, des Sprachenzentrums der Technischen Hochschule Ulm oder des Instituts für Management und Unternehmertum der Technischen Hochschule Ulm im Umfang von mindestens 3 LP zu absolvieren.
- 6) Ein Mobilitätsfenster ist jederzeit während des Masterstudiums möglich.

## **§ 6 Mehrfachverwendung von Modulen**

Sofern Module mehreren Bereichen zugeordnet sind, können diese Module nur in einem der Bereiche absolviert werden. Eine Mehrfachverwendung der Module innerhalb des Bachelor- oder des Masterstudiums ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Fristen (§ 8 Abs. 1 und 2 ASPO)**

- 1) Bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters des Bachelorstudiums müssen die Studierenden die Prüfung aus einer der beiden Modulprüfungen „Höhere Mathematik I“ oder „Höhere Mathematik II“ im Volumen von jeweils 10 LP bestehen. Wer die erforderliche Modulprüfung nicht spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Semesters bestanden oder rechtzeitig erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten.
- 2) Wer im Bachelorstudiengang bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraums des vierten Fachsemesters keine 60 LP erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der\*dem Studierenden nicht zu vertreten.
- 3) Für Studierende, die ein Berufspraktikum gem. § 4 Abs. 1 Nr. 27 absolvieren verlängert sich die Frist für den Abschluss des Studiums gem. § 8 Abs. 1, 1. HS der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Ulm (Rahmenordnung - ASPO) in der jeweils gültigen Fassung um drei Monate. Für Studierende, die ein Berufspraktikum gem. § 4 Abs. 1 Nr. 28 absolvieren, verlängern sich die Fristen nach Satz 1 um 6 Monate.
- 4) Wer im Masterstudiengang nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des neunten Fachsemesters (Stichtag: 01.12. für das Sommersemester und Stichtag: 01.06. für das Wintersemester) sämtliche nach § 5 Abs. 1 für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten.

### **III. Prüfungen**

#### **§ 8 Abschlussarbeit (§ 18 ASPO)**

- 1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit ist von der\*dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu genehmigen. Die Bachelor- und die Masterarbeit kann mit Zustimmung (vorherige Einwilligung) des Fachprüfungsausschusses in einer externen Einrichtung angefertigt werden. Es gelten die vom Fachprüfungsausschuss beschlossenen Richtlinien für externe Abschlussarbeiten.
- 2) Die Bachelorarbeit hat ein Volumen von 13 LP. Darin enthalten ist ein benotetes Bachelorkolloquium über die Bachelorarbeit (1 LP). Das Bachelorkolloquium erfolgt vor der oder dem Prüfer\*in der Bachelorarbeit.
- 3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Sie wird studienbegleitend fertiggestellt.
- 4) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer Module im Volumen von 130 LP und das Berufspraktikum gemäß § 4 Abs. 1 erfolgreich absolviert hat. Dabei müssen mindestens 111 LP aus den Modulen Höhere Mathematik 1 bis 3, Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik, Numerische Analysis, Einführung in die Informatik 1 – Grundlagen, Einführung in die Softwareentwicklung, Praktikum Simulationssoftware, Technische Mechanik 1 bis 3, Thermodynamik, Strömungsmechanik, Physikalische Grundlagen der Elektrotechnik, Modellierung und Simulation 1 bis 4, sowie Wissenschaftliches Arbeiten in Computational Science and Engineering erbracht worden sein.
- 5) Die Masterarbeit hat ein Volumen von 30 LP. Darin enthalten ist ein benotetes Masterkolloquium über die Masterarbeit (1 LP). Das Masterkolloquium erfolgt vor der oder dem Prüfer\*in der Masterarbeit.
- 6) Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- 7) Die Bachelor- und die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung der Betreuer\*innen und des Fachprüfungsausschusses möglich.
- 8) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 60 LP erbracht hat.

#### **§ 9 Abschlussnote (§ 24 Abs. 6 ASPO)**

- 1) In die Gesamtnote des Bachelorstudiums fließen die benoteten Pflichtmodule sowie die am besten bewerteten Module aus dem Bereich Informatik - Vertiefung (B1) und CSE Wahlmodule (B2) mit der erforderlichen Mindestpunktzahl im Umfang von 16 LP ein. Das Modul, mit dem die Grenze von 16 LP überschritten wird, wird anteilig mit den Leistungspunkten, die zu 16 LP fehlen, gewichtet.
- 2) In die Gesamtnote des Masterstudiums fließen die benoteten Pflichtmodule sowie die am besten bewerteten Module aus dem Wahlpflichtbereich (B) mit der erforderlichen Mindestpunktzahl im Umfang von 50 LP ein. Das Modul, mit dem die Grenze von 50 LP im Wahlpflichtbereich (B) überschritten wird, wird anteilig mit den Leistungspunkten, die zu 50 LP fehlen, gewichtet.

## **§ 10 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 25 ASPO)**

- 1) Im Bachelorstudiengang dürfen die folgenden Modulprüfungen bei Nichtbestehen dreimal wiederholt werden: Höhere Mathematik 1, Höhere Mathematik 2, Numerische Lineare Algebra, Numerische Analysis und Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.
- 2) Im Masterstudiengang dürfen die folgenden Modulprüfungen bei Nichtbestehen dreimal wiederholt werden: Numerische Optimierung, Numerik von gewöhnlichen Differenzialgleichungen, High Performance Computing 1 und High Performance Computing 2.
- 3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs können drei bestandene Pflichtmodulprüfungen zur Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Gewertet wird jeweils die beste, bestandene Prüfung. Die Wiederholung der Bachelorarbeit zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.
- 4) Im Rahmen des Masterstudiengangs können zwei bestandene Pflichtmodulprüfungen zur Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Gewertet wird jeweils die beste, bestandene Prüfung. Die Wiederholung der Masterarbeit zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

## **§ 11 Studienschwerpunkte im Masterstudiengang**

Bei erfolgreichem Absolvieren der erforderlichen Module eines Studienschwerpunkts erhalten die Studierenden auf Antrag eine Bestätigung, die ihnen mit den Studienabschlussdokumenten vom Studiensekretariat ausgestellt wird.

## **§ 12 Prüfungszeugnis, Urkunde (§ 27 ASPO)**

Das Bachelor- und das Masterzeugnis wird von der\*dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unterzeichnet. Die Bachelor- und Masterurkunde wird von der\*dem Rektor\*in der Technischen Hochschule Ulm, der\*dem Präsident\*in der Universität Ulm sowie der\*dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unterzeichnet.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten**

- 1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2025/2026 in Kraft. Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Computational Science and Engineering der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm und der Fakultät für Mathematik, Natur- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Hochschule Ulm vom 15.02.2019, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 4 vom 20.09.2019, Seite 41 – 52, tritt gleichzeitig, vorbehaltlich des Absatzes 2, außer Kraft.
- 2) Für Studierende, die in ihrem Bachelorstudium im Sommersemester 2025 immatrikuliert sind, gilt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Computational Science and Engineering der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm und der Fakultät für Mathematik, Natur- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Hochschule Ulm vom 15.02.2019 übergangsweise fort. Mit Ablauf des zweiten Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2031 (Stichtag: 01.12.2031) tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Computational Science and Engineering der Fakultät für Mathematik und

Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm und der Fakultät für Mathematik, Natur- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Hochschule Ulm vom 15.02.2019, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 4 vom 20.09.2019, Seite 41 – 52 endgültig außer Kraft. Das Studium wird dann von den in Satz 1 genannten Studierenden nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 fortgeführt. Über die Anerkennung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

- 3) Für Studierende, die in ihrem Masterstudium im Sommersemester 2025 immatrikuliert sind, gilt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Computational Science and Engineering der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm und der Fakultät für Mathematik, Natur- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Hochschule Ulm vom 15.02.2019, übergangsweise fort. Mit Ablauf des zweiten Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2029 (Stichtag: 01.12.2029) tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Computational Science and Engineering der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm und der Fakultät für Mathematik, Natur- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Hochschule Ulm vom 15.02.2019, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 4 vom 20.09.2019, Seite 41 – 52 endgültig außer Kraft. Das Studium wird dann von den in Satz 1 genannten Studierenden nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 fortgeführt. Über die Anerkennung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.
- 4) Studierende, die im Sommersemester 2025 im Bachelor- oder Masterstudiengang Computational Science and Engineering immatrikuliert sind, können auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag bis zum 30.11.2025 mit vorheriger Genehmigung des Fachprüfungsausschusses beantragen, ihr Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beenden.

Ulm, den 05.08.2025

Ulm, den 06.08.2025

gez

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber  
- Präsident -

Prof. Dr. Volker Reuter  
- Rektor -